

enthaltenen Beweistatsachen. Die Qualität und der gegenseitige Zusammenhang der Beweistatsachen ermöglichen es, eine Beweistatsache auf ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der Gesamtheit der Umstände der Strafsache hin zu würdigen.

Keine aus einer Beweisquelle hervorgegangene Information, die sich auf irgendeine Tatsache bezieht, kann richtig gewürdigt werden, wenn sie isoliert von den anderen Beweistatsachen oder isoliert von bereits vorliegenden Tatsachenfeststellungen in der Strafsache betrachtet wird. Selbst wenn zum Beispiel keine Veranlassung besteht, daran zu zweifeln, daß sich ein bestimmter Zeuge mit aller Gewissenhaftigkeit bemüht hat, eine wahre Aussage zu machen, muß sie mit anderen Beweistatsachen verglichen werden. Nur dann kann der Kriminalist feststellen, ob sich dieser Zeuge bei seiner Wahrnehmung nicht getäuscht hat, ob er sich richtig erinnert, ob er seiner Erinnerung deutlich Ausdruck gibt, ob er etwas vergessen hat. Die betreffende Beweistatsache muß durch andere als wahr festgestellte Erkenntnisse über Umstände der Strafsache bestätigt werden und darf sich nicht im Widerspruch zu ihnen befinden. Sie muß mit anderen Beweistatsachen, die sich auf die gleiche Tatsache beziehen, übereinstimmen. Darüber hinaus darf sie nicht bereits festgestellten Tatsachen widersprechen, soweit letztere mit der gleichen Tatsache zusammenhängen, die durch die zu würdigende Tatsache beleuchtet wird. Wenn z. B. der Zeuge den ihm bis dahin unbekanntem Beschuldigten als eine Person bezeichnet, die ihn niedergeschlagen und ausgeraubt habe, wenn ferner das Weg-Zeit-Diagramm<sup>68</sup> darauf hinweist, daß der ortsfremde Beschuldigte zur Tatzeit den Tatort passiert hat und wenn schließlich beim Beschuldigten die dem Geschädigten entrissene Aktentasche sowie die vom Geschädigten im einzelnen genau beschriebenen Kleidungsstücke des Täters gefunden wurden, so harmoniert die aus der Zeugenaussage des Geschädigten hervorgehende Beweistatsache „der Geschädigte erkennt im Beschuldigten den Täter des Raubes“ mit den übrigen Beweistatsachen. Aufgrund der Überprüfung kann die in der Zeugenaussage enthaltene Beweistatsache „der Geschädigte erkennt im Beschuldigten den Täter des Raubes“ als zuverlässig angesehen und auf ihrer Grundlage die Tatsache festgestellt werden, „der Beschuldigte ist der Täter des am Geschädigten begangenen Raubes“.

Stehen mehrere Beweistatsachen, die sich auf ein und dasselbe Element des Gegenstands der Beweisführung beziehen, in Widerspruch zueinander, so kann der Kriminalist auf dieser Grundlage die Wahrheit nicht feststellen; z.B. kann ein Zeuge ausgesagt haben, er habe den Beschuldigten bei der Begehung der ihm zur Last gelegten Straftat gesehen, während aus der anderen Zeugenaussage das Alibi des Beschuldigten hervorzugehen scheint.